Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(13.3.1973) Drucksache 8/445

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 445
13. 03. 73

Mitteilung des Senats

Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den nachstehenden Gesetzentwurf nebst Begründung mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.

Die Deputation für Rechtspflege und Strafvollzug hat dem Gesetzentwurf am 18. Januar 1973 zugestimmt.

Gesetz zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Dem am 3. November 1972 in Kassel unterzeichneten Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend als Anlage dieses Gesetzes veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem § 4 im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzumachen.

Anlage

Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für Verteilungsverfahren nach der Seerechtlichen Verteilungsordnung

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
die Freie Hansestadt Bremen,
das Land Hessen,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
das Land Schleswig-Holstein
und
die Freie und Hansestadt Hamburg

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe nachstehendes Abkommen.

§ 1

Die nach dem Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) den Amtsgerichten zugewiesenen Aufgaben werden dem Amtsgericht Hamburg für das Gebiet der Länder Baden-Württemberg, Freistaat Bayern, Berlin, Freie Hansestadt Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein übertragen.

§ 2

Für die bei dem Inkrafttreten dieses Abkommens bereits anhängigen Verfahren verbleibt es bei den bisherigen Zuständigkeiten.

§ 3

Die Freie und Hansestadt Hamburg verzichtet auf Kostenausgleichsansprüche gegen die an diesem Abkommen beteiligten Länder: sie erhält die Einnahmen des Amtsgerichts Hamburg aus den ihm übertragenen Aufgaben.

§ 4

Das Abkommen bedarf der Ratifikation. Es tritt im Verhältnis zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den einzelnen vertragschließenden Ländern jeweils mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden, zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und dem Land Nordrhein-Westfalen am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

§ 5

Das Abkommen kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres gekündigt werden, und zwar sowohl von der Freien und Hansestadt Hamburg gegenüber allen oder einzelnen Ländern als auch von den einzelnen Ländern gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg.

Kassel, den 3. November 1972

Für das Land Baden-Württemberg
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Dr. Bender

Für den Freistaat Bayern
Für den Ministerpräsidenten
Der Staatsminister der Justiz
gez. Dr. Held

Für das Land Berlin
Für den Regierenden Bürgermeister
Der Senator für Justiz
gez. Korber

Für die Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Rechtspflege und Strafvollzug
gez. Kahrs

Für das Land Hessen
Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister der Justiz
gez. Hemfler

Für das Land Niedersachsen
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Der Niedersächsische Minister der Justiz
gez. Schäfer

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Dr. Posser

Für das Land Rheinland-Pfalz
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Otto Theisen

Für das Saarland
Für den Ministerpräsidenten
Der Minister der Justiz
gez. Becker

Für das Land Schleswig-Holstein
Für den Ministerpräsidenten
Der Justizminister
gez. Henning Schwarz

Für den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg
gez. Dr. Heinsen

Gesetzesbegründung

Das Gesetz zur Änderung des Handelsgesetzbuches und anderer Gesetze (Seerechtsänderungsgesetz) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 966) hat entsprechend dem Internationalen Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen (BGBl. 1972 II. S. 672) neue Haftungsregelungen für die Eigentümer von Seeschiffen getroffen. Durch ein gerichtliches Verteilungsverfahren kann die Haftung des Reeders für die aus der Verwendung eines Schiffes entstandenen Ansprüche wegen Personen- und Sachschäden beschränkt werden. Nach der Einzahlung einer nach dem Raumgehalt des Schiffes bestimmten Haftungssumme steht nur noch diese zur Befriedigung der Gläubiger zur Verfügung. Die Verteilung der Haftungssumme lehnt sich an Grundsätze des Konkursrechts an. Die Durchführung dieses Verfahrens ist in dem Gesetz über das Verfahren bei der Einzahlung und Verteilung der Haftungssumme zur Beschränkung der Reederhaftung (Seerechtliche Verteilungsordnung) vom 21. Juni 1972 (BGBl. I S. 953) geregelt. Zuständig ist das Amtsgericht.

Wegen der verhältnismäßig geringen Zahl der zu erwartenden Verteilungsverfahren hat der Gesetzgeber die Länder durch § 2 Abs. 4 der Seerechtlichen Verteilungsordnung ermächtigt, die Verteilungsverfahren eines Landes den Gerichten eines anderen Landes zuzuweisen. Das bei der Konferenz der Justizminister und -senatoren am 3. November 1972 von allen Ländern unterzeichnete Abkommen macht von dieser Ermächtigung Gebrauch und beruht auf der Überlegung, daß sich eine feste und sichere Praxis in der Handhabung des Gesetzes nur bilden kann, wenn die verhältnismäßig wenigen Verfahren bei einem Gericht konzentriert sind. Das dient auch der schnellen Erledigung der Verfahren.

Das Abkommen bedarf, um für Bremen wirksam werden zu können, der Zustimmung der Bürgerschaft in Gesetzesform, da es eine gerichtliche Zuständigkeit und damit einen Gegenstand der Gesetzgebung regelt.

Carl Schünemann Bremen